

Rahmenvereinbarung MeinInvest der VR Bank Tübingen eG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Voraussetzungen	1
§ 3 Vermögensverwaltungsvertrag	2
§ 4 Vollmacht	4
§ 5 Angaben des Anlegers	4
§ 6 Erteilung von Aufträgen	5
§ 7 Sorgfaltspflichten des Anlegers	5
§ 8 Sperrung / Verfügbarkeit des geschützten Bereichs	5
§ 9 Laufzeit / Kündigung	6
§ 10 Kommunikation	7
§ 11 Dokumente-Ordner	8
§ 12 Preise und Kosten	9
§ 13 Herausgabe von Zuwendungen	9
§ 14 Datenschutz	9
§ 15 Interessenkonflikte	10
§ 16 Haftung	10
§ 17 Ableben des Auftraggebers	11
§ 18 Änderungen	12
§ 19 Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist	12
§ 20 Sonstige Bestimmungen	13
I. Anlage 1: Fernabsatzinformationen	14

Stand April 2018

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenvereinbarung einschließlich der Anlage gilt für sämtliche Aufträge zur Vermögensverwaltung, die der Kunde (im Folgenden: „Anleger“) der VR Bank Tübingen eG (im Folgenden: „Bank“) im geschützten Bereich der Webseite der Bank, der unter <https://www.vr-tuebingen.de/privatkunden.html> unter der Rubrik „MeinInvest“ (im Folgenden: „Webseite“) zugänglich ist, erteilt.
- (2) Die Bank wird ihre Tätigkeit als Vermögensverwalter nach den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung und nach den unter dieser Rahmenvereinbarung erteilten Aufträgen durchführen.
- (3) Die von der Bank auf der Basis der nach Abs. 1 erteilten Aufträge erbrachte Vermögensverwaltung wird nachfolgend als „MeinInvest“ bezeichnet. Bei der Vermögensverwaltung „MeinInvest“ handelt es sich um eine standardisierte Vermögensverwaltung in Investmentfonds, die auf einem Algorithmus basiert.
- (4) Für den Zugang zum geschützten Bereich der Webseite wählt der Anleger ein Zugangspasswort (im Folgenden: das Passwort zusammen mit der E-Mail-Adresse des Anlegers „Zugangsdaten“).

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Die Bank bietet MeinInvest nur volljährigen natürlichen Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig sind, an. Die Bank stuft den Anleger als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes ein, der den Anlagezweck der Allgemeinen Vermögensbildung/Vermögensoptimierung verfolgt.
- (2) Die Inanspruchnahme von Leistungen der Bank setzt voraus, dass der Anleger ein Wertpapierdepot bei der Union Investment Service Bank AG (im Folgenden: „USB“) eröffnet und einen entsprechenden Depotvertrag mit der USB schließt. Vertragspartner dieses Depotvertrags sind ausschließlich der Anleger und USB. Aus dem Depotvertrag entstehen keine Pflichten der Bank.

§ 3

Vermögensverwaltungsvertrag

- (1) Erteilt der Anleger der Bank im Rahmen von MeinInvest einen Auftrag zur Vermögensverwaltung, bezieht sich dieser auf
 - a) die in dem vom Anleger nach § 2 Abs. 2 eröffneten Unterdepot verbuchten Vermögenswerte (im Folgenden: „Anlegerportfolio“);
 - b) die Geldbeträge, deren Einzug von seinem Referenzkonto der Anleger in Auftrag gibt;
 - c) sämtliche Zahlungen, die von Dritten zur Erfüllung der nach § 13 Abs. 1 abgetretenen Forderungen geleistet werden, abzüglich vom Anleger gegebenenfalls darauf zu zahlender Steuern sowie
 - d) sämtliche Ausschüttungen und sonstige Zahlungen, jeweils abzüglich vom Anleger ggf. darauf zu zahlender Steuern, sowie Steuererstattungen, die auf die Vermögenswerte des Anlegerportfolios geleistet werden.
- (2) Die Bank wird im Rahmen der Vermögensverwaltung ausschließlich Anteile an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch (im Folgenden: „Investmentanteile“) für den Anleger erwerben bzw. veräußern. Diese Investmentanteile können sowohl auf Euro als auch auf andere Währungen lauten. Die Bank wird im Rahmen dieser Vermögensverwaltung keine sonstigen Wertpapiere erwerben bzw. veräußern und keine Geschäfte mit Marginverpflichtungen, keine Leerverkäufe, keine Kreditaufnahmen und keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte vornehmen. Die Bank erbringt und schuldet gegenüber dem Anleger keine anderen Leistungen.
- (3) Für die im Rahmen von MeinInvest durch die Bank für den Anleger erworbenen Investmentanteile veröffentlichen die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften börsentäglich die Anteilscheinpreise. Diese Werte bilden die Grundlage der Bewertung der Vermögensgegenstände im Anlegerportfolio. Die Bank wird dem Anleger in dem quartalsweisen Reporting jeweils die Differenz zwischen dem Anlagebetrag zu Beginn und zu Ende des Berichtszeitraums ausweisen.
- (4) Der Anleger sichert zu, dass sämtliche Vermögenswerte und Gelder, mit deren Verwaltung er die Bank beauftragt, nicht kreditfinanziert sind. Die Verwaltung kreditfinanzierter Portfolien im Rahmen von MeinInvest wird auch für die Zukunft ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für eventuelle künftige Einzahlungen.
- (5) Die Verpfändung der in dem Anlegerportfolio enthaltenen Investmentanteile durch den Anleger ist ausgeschlossen.

- (6) Die Bank wird Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen immer als Finanzkommissionsaufträge und ausschließlich an die USB erteilen. Für diese Aufträge gelten die Ausführungsgrundsätze der USB.
- (7) Die Bank hat im Anlegerportfolio die vom Anleger für den jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrag gewählte Anlagestrategie umzusetzen.
- (8) Jeder Vermögensverwaltungsauftrag der Bank umfasst folgende Aktivitäten:
 - a) die in dem Anlegerportfolio enthaltenen Investmentanteile einmal wöchentlich auf die Gewichtung der vom Anleger bei Erteilung des Vermögensverwaltungsauftrags jeweils gewählten und ggf. nach c) angepassten Anlagestrategie zurückzuführen (Rebalancing), wenn die Abweichung nach Einschätzung der Bank eine nennenswerte Größe erreicht hat;
 - b) den Tausch von Investmentanteilen innerhalb des Anlegerportfolios durchzuführen. Dies soll jedoch nicht häufiger als fünfmal pro Kalenderjahr erfolgen;
 - c) Anpassungen der Gewichtung der einzelnen Asset-Klassen in dem Anlegerportfolio vorzunehmen. Dies soll jedoch nicht häufiger als zweimal pro Kalenderjahr erfolgen.

Mit diesen Maßnahmen soll die Bank das Chance-Risiko-Profil der bei Abschluß des jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrags vom Anleger ausgewählten Anlagestrategie beibehalten bzw. wiederherstellen. Einen bestimmten Anlage- oder sonstigen Erfolg schuldet die Bank jedoch nicht.

- (9) Der Auftrag der Bank umfasst keine Rechts- und Steuerberatung. Die Bank wird bei der Vermögensverwaltung im Rahmen von MeinInvest keine steuerlichen Aspekte berücksichtigen.
- (10) Die Bank wird die von ihr in den vorstehenden Absätzen beschriebenen, geschuldeten Leistungen an die Union Investment Privatfonds GmbH, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main (nachfolgend „UIP“) delegieren. Hierfür erhält die UIP eine marktübliche Vergütung.
- (11) Der Anleger kann seine Anlagestrategie nur im Rahmen der von der Bank angebotenen Alternativen wechseln.

§ 4 Vollmacht

- (1) Alle Maßnahmen zur Erfüllung der Vermögensverwaltungsaufträge hat die Bank jeweils nach eigenem Ermessen ohne vorherige Einholung von Weisungen vorzunehmen. Die Bank ist beauftragt und bevollmächtigt, im Namen des Anlegers alle Handlungen zum Zweck der Ausführung der Vermögensverwaltungsaufträge vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und in jeder Weise über das Anlegerportfolio zu verfügen. Dabei wird die Bank oder ein von ihr Beauftragter als Vertreterin und Bevollmächtigte des Anlegers mit der USB Finanzkommissionsgeschäfte abschließen und sonstige Erklärungen abgeben.
- (2) Die Vollmachten nach Absatz 1 gelten über den Tod des Anlegers hinaus.
- (3) Die Bank ist nicht befugt, sich bei der Erbringung ihrer Vermögensverwaltungsleistungen Eigentum oder Besitz an den Geldern oder dem Anlegerportfolio oder Teilen davon zu verschaffen.

§ 5 Angaben des Anlegers

- (1) Grundlage der Leistungen der Bank sind ausschließlich die vom Anleger bei der Erteilung des jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrags auf den Eingabemasken der Webseite gemachten Angaben des Anlegers. Der Anleger ist verpflichtet, diese Angaben vollständig und richtig zu machen. Aufgrund dieser Angaben erstellt die Bank ein Anlage- und Risikoprofil des Anlegers. Die Angaben des Anlegers und das Anlage- und Risikoprofil beziehen sich nur auf den einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag. Der Anleger kann Angaben machen, die von im Rahmen eines Beratungsgesprächs außerhalb dieser Vermögensverwaltung erfragten Angaben abweichen, insbesondere zu seiner Risikoneigung. Das ermöglicht es dem Anleger, mit verschiedenen Vermögensteilen unterschiedliche Anlagestrategien zu verfolgen. Die Bank wird den Anleger unter diesem Rahmenvertrag nicht auf etwaige unterschiedliche Strategien in Bezug auf verschiedene Vermögensteile hinweisen.
- (2) Der Anleger kann jederzeit seine gegenüber der Bank gemachten Angaben prüfen und ändern. Er ist im eigenen Interesse verpflichtet, der Bank Änderungen bezüglich der gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen, damit die Bank gegebenenfalls eine erneute Geeignetheitsprüfung durchführen kann. Die Bank ist nicht verpflichtet,

Angaben des Anlegers zu hinterfragen oder weitergehende Informationen vom Anleger einzuholen.

§ 6 Erteilung von Aufträgen

- (1) Aufträge des Anlegers sind für ihn verbindlich, wenn er sie in dem geschützten Bereich der Webseite durch Betätigung des entsprechenden Auswahlbuttons erteilt hat. Die Erteilung erfolgt grundsätzlich über eine Legitimation durch Eingabe einer mTAN, welche der Anleger nach Anforderung auf ein von ihm benanntes mobiles Endgerät zugesandt bekommt.
- (2) Ein Rückruf oder eine Änderung von Aufträgen, die die Bank im Namen des Anlegers der USB erteilt hat, ist nach Auftragserteilung nicht möglich.

§ 7 Sorgfaltspflichten des Anlegers

Der Anleger muss seine Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter schützen. Er darf seine Zugangsdaten nur über den von der Bank zur Verfügung gestellten Zugang an die Bank übermitteln. Die mTAN ist ebenfalls vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

§ 8 Sperrung / Verfügbarkeit des geschützten Bereichs

- (1) Die Bank sperrt den Zugang des Anlegers zum geschützten Bereich der Webseite, wenn
 - a) der Anleger eine Sperranzeige abgegeben hat;
 - b) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Zugangsdaten dies rechtfertigen;
 - c) der Anleger auf einer Sperrliste wegen Geldwäschedelikten gelistet ist;
 - d) der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Zugangsdaten besteht; dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Bank feststellt, dass drei Mal hintereinander ein falsches Passwort oder eine falsche mTAN eingegeben wurde;
 - e) die Vertragsbeziehung bezüglich MeinInvest zwischen dem Anleger und der Bank beendet ist oder

f) der Anleger wiederholt gegen wesentliche Pflichten nach dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem Vermögensverwaltungsauftrag verstößt.

Im Fall der lit. a) ist die Sperrung verpflichtend und unverzüglich von der Bank vorzunehmen. In allen anderen Fällen sperrt die Bank den Zugang nach billigem Ermessen.

- (2) Die Bank wird den Anleger unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Sperrung unterrichten. Dies gilt nicht im Falle des § 8 (1) lit. c). Die Bank hebt die Sperre erst auf oder tauscht die Zugangsdaten aus, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Der Anleger wird von der Bank unverzüglich über die Aufhebung der Sperre oder den Tausch der Zugangsdaten informiert.
- (3) Der Anleger ist zur Abgabe einer Sperranzeige verpflichtet, wenn er den Verlust oder den Diebstahl seiner Zugangsdaten bzw. eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Zugangsdaten feststellt. Hat der Anleger den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Zugangsdaten gekommen ist oder seine Zugangsdaten verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben. Der Anleger muss diese Sperranzeige unverzüglich abgeben, nachdem er den die Sperranzeigepflicht auslösenden Umstand feststellt. Der Anleger hat einen Diebstahl, Missbrauch oder sonstige nicht autorisierte Nutzung der Zugangsdaten unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (4) Jede Sperranzeige muss der Anleger entweder per E-Mail an folgende Adresse: info@vr-tuebingen.de oder telefonisch über folgende Telefonnummer: 070714170 übermitteln.
- (5) Die Bank garantiert nicht die jederzeitige Verfügbarkeit der Webseite und der über sie angebotenen Leistungen. Kann die Webseite bei technischen Störungen nicht aufgerufen oder können Daten nicht ordnungsgemäß übermittelt werden, haftet die Bank nur entsprechend § 16(3) dieser Rahmenvereinbarung.

§ 9 Laufzeit / Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung und die jeweiligen Vermögensverwaltungsaufträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Anleger kann diese Rahmenvereinbarung und jeden einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

- (3) Die Bank kann diese Rahmenvereinbarung und jeden einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich kündigen. Das Recht der Bank zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anleger
 - a) wesentliche Angaben unzutreffend gemacht hat;
 - b) nicht mehr ausschließlich in Deutschland ansässig oder steuerpflichtig ist;
 - c) auf einer Sperrliste wegen Geldwäschdelikten gelistet ist.
- (4) Jede Kündigung dieser Rahmenvereinbarungen oder eines einzelnen Vermögensverwaltungsauftrags hat in Textform zu erfolgen.
- (5) Diese Rahmenvereinbarung und jeder einzelne Vermögensverwaltungsauftrag enden automatisch ohne Erklärung einer Partei, wenn der zwischen dem Anleger und der USB nach § 2 Abs. 2 geschlossene Depotvertrag endet. Der Anleger hat die USB in dem mit ihr geschlossenen Vertrag berechtigt, die Bank unverzüglich über die Beendigung dieses Depotvertrags zu informieren.
- (6) Im Fall einer Beendigung eines einzelnen Vermögensverwaltungsauftrags steht dem Anleger der Zugriff auf den Dokumente-Ordner in Bezug auf diesen Auftrag noch für die Dauer von 15 Monaten ab der Beendigung zur Verfügung.
- (7) Die Bank ist berechtigt, die USB über die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung und jedes einzelnen Vermögensverwaltungsauftrags zu informieren.

§ 10

Kommunikation

- (1) Sämtliche Kommunikation zwischen dem Anleger und der Bank erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über den geschützten Bereich der Webseite oder per E-Mail an info@vr-tuebingen.de
Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn und soweit dies in dieser Rahmenvereinbarung ausdrücklich geregelt wurde sowie im Fall der Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts.
- (2) Der Anleger teilt der Bank jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse oder Telefonnummer unverzüglich nach Eintritt der Änderung mit.
- (3) Telefongespräche oder elektronische Kommunikation zwischen der Ortsbank und dem Anleger werden aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation steht über einen Zeitraum von fünf Jahren bzw. –

sofern von der BaFin gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung.

§ 11 Dokumente-Ordner

- (1) Die Bank richtet für den Anleger im geschützten Bereich der Webseite einen Ordner mit der Bezeichnung „Dokumente“ ein. In diesem Ordner werden dem Anleger insbesondere Abrechnungen der USB in Bezug auf die Einzeltransaktionen, Depotauszüge und allgemeine Anlegerinformationen, die den Geschäftsverkehr mit USB oder der Bank betreffen, bereitgestellt (im Folgenden: „Informationen“). Die Nutzung des Dokumente-Ordners erfolgt nur über den geschützten Bereich der Webseite.
- (2) Der Anleger ist verpflichtet, den Dokumente-Ordner regelmäßig auf den Eingang neuer Informationen zu kontrollieren, insbesondere dann, wenn er aufgrund eines zuvor erteilten Auftrags mit der Einstellung neuer Informationen zu rechnen hat. Der Anleger muss die Bank unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm von der Bank avisierte Unterlagen nicht zugehen. Als avisiert gelten Unterlagen, deren postalischen oder anderweitigen Versand die Bank dem Anleger über die von ihm mitgeteilten Kontaktdaten angekündigt hat, es sei denn, die Bank hat eine Störungsmeldung des gewählten Kommunikationsmediums erhalten (z. B. Meldung bzgl. einer Störung des E-Mail-Zuganges oder dass die Telefonnummer unbekannt sei).
- (3) Der Anleger ist verpflichtet, die im Dokumente-Ordner eingestellten Informationen zu prüfen und eventuelle Unstimmigkeiten der Bank unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Informationen gelten am Tag nach der Bereitstellung im Dokumente-Ordner als zugegangen.
- (5) Die Bank speichert die in dem Dokumente-Ordner enthaltenen Informationen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Verstreichen dieser Fristen ist die Bank berechtigt, die entsprechenden Informationen aus dem Dokumente-Ordner zu entfernen. Die Bank behält sich vor, dem Anleger die Informationen jederzeit in Papierform zu übersenden. Sofern der Anleger Informationen löscht, können diese nicht wiederhergestellt werden.

§ 12 Preise und Kosten

- (1) Der Anleger vergütet die Bank für ihre Vermögensverwaltungsleistungen nach dem jeweils auf der Webseite veröffentlichten Preis- und Leistungsverzeichnis MeinInvest der Bank.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Investmentanteilen können Steuern anfallen. Diese sind nicht in der der Bank gegenüber geschuldeten Vergütung enthalten. Der Anleger ist für die korrekte Angabe und Abführung etwaiger Steuern selbst verantwortlich.

§ 13 Herausgabe von Zuwendungen

- (1) Die Bank erhält für ihre nach jedem Vermögensverwaltungsauftrag gegenüber dem Anleger geschuldeten Leistungen Zahlungen (Zuwendungen) von Dritten. Diese können in ihrer Höhe variieren. Die Bank tritt hiermit alle Ansprüche auf derartige Zuwendungen an den Anleger ab. Die Bank verpflichtet sich, diese Abtretung ihren Schuldern mitzuteilen. Der Anleger beauftragt die Bank, den Gegenwert der vorbezeichneten Ansprüche im Anlegerportfolio zu investieren und die Schuldner der Ansprüche anzuweisen, die entsprechenden Beträge zur Tilgung der entstehenden Aufwendungsersatzansprüche der USB an diese zu zahlen. Die vorbezeichneten Zahlungen erfolgen anstelle der unmittelbaren Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Anleger. Über die Investitionen der Zuwendungen im Anlegerportfolio erhält der Anleger eine betragsgenaue Abrechnung in seinen Dokumente-Ordner.
- (2) Die Bank erhält für ihre nach den Vermögensverwaltungsaufträgen gegenüber dem Anleger geschuldeten Leistungen über die in Absatz 1 genannten Zuwendungen hinaus keine geldwerten Vorteile von Dritten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Bank wird die Daten des Anlegers entsprechend den Grundsätzen der Bank zum Datenschutz behandeln.

- (2) Die Bank ist berechtigt, alle im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie so lange zu speichern, wie dies zur Bearbeitung und Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge bzw. zur Wahrung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.
- (3) Zur Prüfung des Antrags, zur Begründung sowie zur Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge ist es erforderlich, dass die Bank alle im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge erhobenen personenbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Vermögens- und Depotverwaltung, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Bank erforderlich ist, erhebt, verarbeitet, speichert und der USB und UIP übermittelt.

§ 15 Interessenkonflikte

- (1) Die Bank, USB und UIP unterliegen bei ihren Leistungen im Zusammenhang mit MeinInvest Interessenkonflikten. Informationen über diese Interessenkonflikte sowie den Umgang mit diesen wurden dem Anleger vor Vertragsabschluss an die von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt.
- (2) Die von der Bank im Rahmen der Erfüllung der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge eingeschaltete UIP (§ 3 Abs. 10) kann Interessenkonflikten unterliegen, weil sie selbst oder mit ihr verbundene Unternehmen als Kapitalverwaltungsgesellschaften Investmentvermögen verwalten, deren Anteile die UIP im Rahmen der Vermögensverwaltung als Vertreterin der Bank nach § 4 Abs. 1 für den Anleger erwerben kann. Der Schwerpunkt des Anlegerportfolios kann auf Investmentfonds der Union Investment-Gruppe liegen.

§ 16 Haftung

- (1) Eine Garantie oder Zusicherung für die Erreichung der persönlichen Anlageziele des Anlegers gibt die Bank nicht. Die Bank schuldet keinen Anlageerfolg.

- (2) Die Bank ermittelt die Wahrscheinlichkeit, mit der der Anleger das von ihm definierte Anlageziel erreichen wird. Die entsprechende Prognose kann der Anleger über den geschützten Bereich der Webseite abrufen. Diese Prognosen sind jedoch kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Die Prognosen basieren auf Annahmen, Schätzungen, Ansichten und hypothetischen Analysen und Modellen, die sich als falsch herausstellen können. Die Bank haftet nicht dafür, dass die durch die Bank zur Verfügung gestellten Prognosen tatsächlich eintreffen bzw. erreicht werden.
- (3) Die Bank haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalspflichten oder vertragswesentliche Pflichten) oder deren Verletzung eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verursacht. Im Übrigen haftet die Bank nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden oder Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Die Bank nutzt Bestands-, Transaktions- und Preis- bzw. Kursdaten Dritter (insbesondere der USB) für die Darstellung des Depotbestands, der Transaktionen, der Preise der Investmentanteile und zur Berechnung der Entwicklung des Anlegerportfolios. Durch fehlerhafte Preisübermittlung kann es zu fehlerhaften Darstellungen oder Berechnungen kommen. Die Bank übernimmt hierfür keine Haftung und prüft diese Daten nicht.
- (5) Die Verkaufsunterlagen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie das Werbematerial und sonstige, gesetzlich vorgeschriebene Informationen betreffend die Investmentanteile erhält die Bank in der Regel von der das jeweilige Investmentvermögen verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von anderen Dritten zum Zweck der Weitergabe an den Anleger. Die Bank haftet nicht dafür, dass diese Unterlagen vollständig, richtig, nicht irreführend oder nicht veraltet sind.

§ 17

Ableben des Auftraggebers

- (1) Der Vermögensverwaltungsvertrag und die der Bank erteilten Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tode des Auftraggebers.
- (2) Nach dem Tod des Anlegers hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf dessen Rechtsnachfolge beruft, der Bank eine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter

Weise nachzuweisen. Als geeignete Nachweise gelten insbesondere Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (notarielles Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der Bank in deutscher Sprache vorzulegen. Legt der Rechtsnachfolger in dieser Weise seine Berechtigung dar, sieht die Bank ihn als Berechtigten an.

§ 18 Änderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen oder der Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich dieses § 18 sowie eines einzelnen Vermögensverwaltungsauftrags bedürfen der Textform.
- (2) Änderungen dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge einschließlich Änderungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses MeinInvest bietet die Bank dem Anleger spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform an. Die Zustimmung des Anlegers zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen mitteilt. Die Bank weist den Anleger auf diese Genehmigungswirkung in dem Angebot besonders hin.

§ 19 Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist (siehe separat erteilte Widerrufsbelehrung) mit der Ausführung der unter dieser Rahmenvereinbarung bzw. einem einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag geschuldeten Leistungen beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Anleger verpflichtet, Wertersatz für die empfangenen Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt zu leisten.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Rechte aus dieser Rahmenvereinbarung sowie aus den einzelnen Vermögensverwaltungsaufträgen kann der Anleger nicht ohne die Zustimmung der Bank übertragen.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung sowie die einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge, ihre Auslegung sowie alle mit ihnen in Zusammenhang stehenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung sowie aus den einzelnen Vermögensverwaltungsaufträgen ist der Sitz der Bank.
- (3) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Rahmenvereinbarung oder der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge lässt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Rahmenvereinbarung oder ein einzelner Vermögensverwaltungsauftrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.

I. Anlage 1

Fernabsatzinformationen

– Verbraucherinformationen –

(1) Allgemeine Informationen

Firma:	VR Bank Tübingen eG
Sitz / Geschäftsanschrift:	Herrenberger Straße 1-5 72070 Tübingen
Telefon:	070714170
E-Mail:	info@vr-tuebingen.de
Internet:	https://www.vr-tuebingen.de/privatkunden.html
Genossenschaftsregister:	Registernummer: 380064
Vorstand:	Thomas Bierfreund Eberhard Heim Werner Rockenbauch Thomas Taubenberger
Hauptgeschäftstätigkeit:	Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.
Aufsichtsbehörde:	Unser Institut besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG), welche uns durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt (im Internet unter www.bafin.de), erteilt wurde.

Beschwerdestelle

der Bank:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken (BVR), Schellingstraße 4, 10785
Berlin

Ombudsmannverfahren:

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der genossenschaftlichen Bankengruppe anzurufen. Näheres regelt die Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe, die Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde richten Sie bitte an:

Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der
Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR,
Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Telefon (030) 2021
1639, Telefax (030) 2021 1908, E-Mail:
kundenbeschwerdestelle@bvr.de

Schlichtungsstellen:

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach
111232, 60047 Frankfurt a. Main,
schlichtung@bundesbank.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung, der ein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1. S. 2 des Kreditwesengesetzes oder eine Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1a S. 2 des Kreditwesengesetzes betrifft:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,
www.bafin.de

(2) Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank erbringt gegenüber dem Anleger Vermögensverwaltungsleistungen bezogen auf Anteile an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu den Vertragsleistungen der Bank gehören im Einzelnen:

- (a) die Anlage und Verwaltung des vom Anleger zur Verfügung gestellten Vermögens und
- (b) die Zulassung zur und die dauerhafte Nutzung der Möglichkeiten des geschützten Bereiches der Webseite.

Zustandekommen der Verträge

Diese Rahmenvereinbarung sowie jeder darunter erteilte Vermögensverwaltungsauftrag zwischen Anleger und Bank kommt zustande, wenn der Anleger sich mit seinen Daten auf dem geschützten Bereich der Webseite registriert, einen Auftrag zur Vermögensverwaltung erteilt und die Bank dem Anleger die Annahme dieses Auftrags durch Information über den Dokumente-Ordner bestätigt.

Vor Erteilung eines Auftrags zur Vermögensverwaltung werden dem Anleger die jeweils von ihm gemachten Angaben sowie der zu erteilende Auftrag in einer Zusammenfassung angezeigt, sodass der Anleger die Möglichkeit hat, eventuelle Eingabefehler zu korrigieren.

Der Vertragstext wird nach Abschluss der Rahmenvereinbarung durch die Bank gespeichert und dem Anleger im Dokumente-Ordner zur Verfügung gestellt.

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Bank setzt voraus, dass der Anleger ein Wertpapierdepot bei der USB eröffnet und einen entsprechenden Depotvertrag mit der USB schließt. Vertragspartner dieses Depotvertrags sind ausschließlich der Anleger und USB. Aus dem Depotvertrag entstehen keine Pflichten der Bank.

Gesamtpreis der Investmentanteile und Servicegebühren

Der Gesamtpreis der von dem Anleger erworbenen Investmentanteile bemisst sich nach den jeweils aktuellen Tagespreisen, die von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft börsentäglich veröffentlicht werden.

Der Anleger vergütet die Bank für deren erbrachte Leistungen nach dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis MeinInvest.

Die Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses während der Laufzeit der Vertragsbeziehung zwischen dem Anleger und der Bank ist möglich und erfolgt nach Maßgabe des § 18 der Rahmenvereinbarung zu MeinInvest.

Hinweise auf vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten

Im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen können weitere Kosten und Steuern entstehen. Abhängig davon, wie und wo der Anleger steuerlich veranlagt ist und ob der Anleger weitere Dienstleister im Zusammenhang mit der Finanzanlage (z. B. Steuerberater, finanzierende Bank) eingeschaltet hat, können für den Anleger weitere Kosten in unterschiedlicher Höhe im Zusammenhang mit den von der Bank erbrachten Dienstleistungen anfallen. Eventuell anfallende Steuern richten sich nach der konkreten steuerlichen Veranlagung des Anlegers und können durch die Bank nicht beziffert werden.

Eigene Kosten hat der Anleger selbst zu tragen. Für den Fall, dass sich der Anleger nicht vertragsgerecht verhält, können weitere Kosten entstehen.

Zahlung und Erfüllung des Vermögensverwaltungsauftrags

Jeder einzelne Vermögensverwaltungsauftrag führt zu einer Dauerschuldbeziehung, d. h., die Bank erfüllt ihre Pflichten aus dem Auftrag laufend bis zu dessen Beendigung.

Mindestlaufzeit der Rahmenvereinbarung und vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Rahmenvereinbarung sowie jeder einzelne Vermögensverwaltungsauftrag zwischen dem Anleger und der Bank wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Anleger kann die Rahmenvereinbarung sowie jeden einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank kann die Rahmenvereinbarung sowie jeden einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen ordentlich kündigen. Das Recht der Bank zur fristlosen

Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer Kündigung sind keine Vertragsstrafen vereinbart.

Leistungsvorbehalt

Die Bank ist nicht verpflichtet, einen Vermögensverwaltungsauftrag des Anlegers anzunehmen.

Spezielle Risiken der Anlagen

Die Anlage in Investmentanteilen ist mit Risiken verbunden. Risiken, die sich im Wert der Investmentanteile widerspiegeln, können sich aus einer Vielzahl von Faktoren und deren Veränderungen ergeben. Details zur Anlagepolitik und zu den Anlagegrundsätzen können den jeweiligen Verkaufsprospekten eines Investmentvermögens entnommen werden. Regelmäßig hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Rücknahme von Anteilen auszusetzen. Sofern dies geschieht, kann der Anleger unter Umständen seine Anteile zumindest zeitweise nicht veräußern. Die Performance der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu.

Anlagen in Investmentanteile sind keine Bankeinlagen und ihr Wert ist nicht durch die Bank, USB oder die Einlagensicherung garantiert. Der Wert von Investmentanteilen unterliegt den Schwankungen des Marktes, welche zum ganzen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens führen können.

Weitere Informationen zu den Risiken der Vermögensverwaltung sowie der Anlage in Investmentfonds kann der Anleger der Broschüre „Basisinformationen zur Geldanlage in Investmentfonds im Rahmen einer Vermögensverwaltung“ entnehmen.

Zusätzliche Kommunikationskosten

Zusätzliche Kommunikationskosten fallen nicht an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, Kontoführung etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Entsprechend fallen etwaige Kosten für Überweisungen an.

Anwendbares Recht

Die zwischen dem Anleger und der Bank geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vertragssprache

Vertragssprache ist Deutsch.

Institutssicherung

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen.

Widerrufsrecht

Dem Anleger steht hinsichtlich des Abschlusses dieser Rahmenvereinbarung ein Widerrufsrecht zu. Voraussetzungen und Folgen des Widerrufs sind der Widerrufsbelehrung zu entnehmen, die dem Anleger gesondert erteilt wurde.